

Satzung des Vereins Haus Leben e.V.

Förderverein für die interdisziplinäre onkologische Betreuung in Mitteldeutschland

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Haus Leben e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 5214 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Krebsberatung und-prävention, der Jugend- und Altenpflege, der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. § 53 der AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind i.S. § 28 SGB XII.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch das Einrichten und Unterhalten einer Krebsberatungsstelle, sowie durch die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Koordination der Vereinsaktivitäten und zur Unterstützung der Vereinszwecke.
- (3) Aufgabe der Krebsberatungsstelle ist es insbesondere, Personen, die an Krebs erkrankt sind und ihre Angehörigen psychoonkologisch zu beraten und zu begleiten. Dies kann auch in Gesprächskreisen, Selbsthilfegruppen und Gruppen für Kinder und Jugendliche erfolgen. Ferner soll sie Dritte allgemein zur Krebserkrankung informieren und Angebote zur Prävention unterbreiten.
- (4) Darüber hinaus schafft die Krebsberatungsstelle für Krebspatienten und Angehörige eine Vielzahl weiterer Angebote u.a. aus den Bereichen Ernährung, Bewegung, Entspannung, Kunsttherapie als Hilfe zur Selbsthilfe.
- (5) Der Verein stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung, damit sich die Betreuung, Beratung und Begleitung nach Abs.2, 3 und 4 an den individuellen Bedürfnissen der Patienten orientieren kann.
- (6) Der Verein kann seine Aufgaben erweitern und fortentwickeln, wenn die Bedürfnisse der Personen, die er betreut, berät und begleitet, dies erfordern oder um die Qualität der Betreuung und Beratung zu steigern.

- (7) Der Verein kann zur Erfüllung des Zwecks eigene Veranstaltungen im Rahmen der interdisziplinären onkologischen Betreuung und Prävention sowie Fortbildungen für Ärzte und in der Onkologie tätige Personengruppen durchführen.
- (8) Der Verein kann Aufgaben auf Körperschaften auslagern, Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften gründen, umwidmen oder auflösen, sofern die Zwecke und Ziele des Vereins und sein gemeinnütziger oder mildtätiger Status nicht berührt werden.
- (9) Der Verein kann auch anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel beschaffen und zuwenden, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen und die Weitergabe der Mittel satzungsgemäß erfolgt. Die Einrichtungen haben die Mittel, die ihnen der Verein zuwendet, ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden, sofern es dem Vereinszweck entspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der Abgabenordnung unterhalten, soweit diese dem Vereinszweck oder der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins dienen.
- (2) Der Verein schöpft die Mittel, mit denen er seine Aufgaben erfüllen will, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Stiftungsmitteln, öffentlichen Zuschüssen, durch Organisation von ehrenamtlichem und professionellem Fundraising und Sponsoring, Erträgen aus Vermietungen und/ oder Beteiligungen, Erlösen aus Dienstleistungen oder Sammlungen, Benefizveranstaltungen sowie sonstigen Zuwendungen wie Erbschaften und Vermächtnissen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages auf Beitritt.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch im Falle der Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch spätestens mit einmonatiger Kündigungsfrist. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, sich aus einem anderen Grund durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist oder schwerwiegend gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste bzw. dem Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss- bzw. Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses bzw. der Streichung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bei Verlust der Mitgliedschaft werden Geld und Sachleistungen nicht zurückerstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf einen entsprechenden Anteil.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist je Geschäftsjahr und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
- (4) In den jeweiligen Jahresabschluss kann eine Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zur Finanzierung von künftig zu unterstützenden Projekten eingestellt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern oder eines staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsunternehmens
 - f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beteiligung an Gesellschaften oder Gründung von rechtsfähigen Tochtergesellschaften
 - i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- (3) Abs. 2 f) ist nicht anzuwenden bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder angehören, kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen

§ 11 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Als Stichtag gilt der Tag der Absendung. Die Einberufung kann alternativ dazu auch per E-Mail erfolgen, wobei eine elektronisch gesicherte oder einfache Signatur nicht erforderlich ist. Mitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen für den Empfang von E-Mails verfügen, erhalten die Einberufung per Post. Das Vereinsmitglied hat dafür zu sorgen, dass seine E-Mail-Adresse und/oder die Wohnort-Adresse dem Vorstand stets aktuell vorliegen. Geschieht dies nicht und/oder treten Störungen beim Zugang auf, die in der Sphäre des Mitglieds liegen, so gilt die Einberufung als zugegangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden.
- (3) Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung hinzuweisen. Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für juristische Personen, die gemäß § 26 BGB oder anderer Gesetze mehr als eine Person als gesetzlichen Vertreter haben. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer und das Vorstandsmitglied, welches den Sitzungsvorsitz führte.
- (5) Es wird im Allgemeinen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (6) Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichendes hiervon gilt für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben (Abs.2).

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, höchstens jedoch aus fünf Personen. Dabei werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
- a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die erste Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeisterin, sofern ein(e) geeignete(r) Kandidat(in) für dieses Amt gefunden wird
 - d) weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, i. S. d. § 26 BGB, vertreten.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) oder einer Honorarvereinbarung ausschließlich für Tätigkeiten, die über die allgemeine Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine angemessene Vergütung erhalten. Anfallende Auslagen müssen angemessen sein und werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt. Entsprechende gesetzliche Regelungen zu Erstattungssätzen (z.B. Bundesreisekostenverordnung) dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwaltung der Mittel.
- (5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Dieser darf nicht gleichzeitig Vereinsmitglied sein; er unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes. Zu Erfüllung der laufenden Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Erstellung und Weiterführung einer Konzeption zur Verwirklichung des Vereinszwecks in enger Kooperation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins
 - g) Einstellung und Bestimmung der Geschäftsführung des Haus Leben e.V. und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften sowie Festlegung ihrer Kompetenzen

- (7) Der Vorstand nimmt Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die insbesondere nichts am Zweck, an den Bedingungen der Mitgliedschaft, an der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Vorstandes und dergleichen ändern, vor. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Fachbeirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung mit dem Vorstand und seine Vertretung vor dem Vorstand, werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 17 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer prüfen einmal pro Geschäftsjahr vor Einberufung der Mitgliederversammlung Bücher und Kasse des Vereins. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Über das Ergebnis berichten sie in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Die Organmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im

Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die Liquidation des Vereinsvermögens durch, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 12.01.2026